

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des B-Planes Nr. I/32 „Westhafen III“

Plangebiet: Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Steinstraße (anteilig enthalten)

Im Osten: angrenzendes Flurstück 6808

Im Süden: übergehend in die Wasserfläche (Hafen)

Im Westen: durch die angrenzenden Flurstücke 12514, 12513, 2563, 12539, 12516, 12518, 12520, 12521 und 12522

Übersichtsplan:



Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 11.09.2020 den B-Plan Nr. I/32 „Westhafen III“ (Alter Bauhof) der Stadt Geesthacht für das o.g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Geesthacht, Markt 15, 4. Stock im Fachdienst Stadtplanung, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies aktuell in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 (Corona), nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. : 04152 / 13 – 0, Stadtpla-

nung oder per e-mail unter [stadtplanung@geesthacht.de](mailto:stadtplanung@geesthacht.de)) und unter Beachtung der aktuell geltenden Hygienemaßnahmen möglich ist. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.geesthacht.de](http://www.geesthacht.de) (unter der Rubrik: Leben in Geesthacht / Stadtplanung & -entwicklung / Bebauungspläne) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geesthacht geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Geesthacht unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Geesthacht, den 05.01.2021

**Olaf Schulze**  
Bürgermeister